

Statuten der

FDP.Die Liberalen Meggen

Art. 1 Name und Sitz.....	2
Art. 2 Wesen und Zweck	2
Art. 3 Voraussetzungen.....	2
Art. 4 Aufnahme	2
Art. 5 Austritt.....	2
Art. 6 Ausschluss	3
Art. 7 Sympathisierende.....	3
Art. 8 Organe	3
Art. 9 Parteiversammlung	3
Art. 10 Befugnisse der Parteiversammlung	3
Art. 11 Vorstand	4
Art. 12 Befugnisse	4
Art. 13 Revisionsstelle	4
Art. 14 Finanzen, Haftung und Datenschutz	4

vom 12. November 2024

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen *FDP.Die Liberalen Meggen* besteht ein Verein i.S. der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Meggen.

Er ist Teil der *FDP.Die Liberalen Luzern* und *FDP.Die Liberalen Schweiz*.

Art. 2 Wesen und Zweck

Die *FDP.Die Liberalen Meggen* ist ein Zusammenschluss von Personen aus allen Bevölkerungskreisen, die sich zu den liberalen Grundsätzen bekennen. Als Volkspartei tritt sie für die freie Verantwortung aller Menschen in Verantwortung gegenüber der Gesellschaft ein und nimmt aktiv Einfluss auf das politische Geschehen. Sie strebt eine liberale Ordnung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft an;

- die jedermann die Menschenrechte, Rechtsgleichheit und sozialen Schutz garantiert;
- die allen Bürgerinnen und Bürgern die verantwortliche Mitwirkung an der Gestaltung ihrer Lebensbereiche ermöglicht;
- die gesellschaftliche Minderheiten respektiert und die kulturelle Vielfalt erhält;
- die unterschiedliche Meinungen achtet und für die friedliche Ausgestaltung gesellschaftlicher Auseinandersetzung sorgt.

Die *FDP.Die Liberalen Meggen* erfüllt diese Aufgaben namentlich durch folgende Massnahmen:

- Politische Vorstösse zur Verwirklichung liberaler Aktionsprogramme;
- Stellungnahmen zu politischen Sachfragen;
- Teilnahme an Wahlen;
- Vermittlung politischer Information;
- Anpassung bestehender Institutionen, Strukturen und Vorschriften an die Erfordernisse der Gegenwart und der Zukunft;
- Zusammenarbeit mit anderen liberalen Organisationen;
- Auseinandersetzen mit der Tätigkeit der Träger öffentlicher Aufgaben.

Art. 3 Voraussetzungen

Alle Stimmberechtigten, die sich zu den liberalen Grundsätzen bekennen, können Mitglieder der Partei werden.

Die Mitgliedschaft ist unvereinbar mit der Zugehörigkeit zu einer anderen politischen Organisation, deren Zielsetzungen den Grundsätzen der *FDP.Die Liberalen Meggen* widersprechen.

Art. 4 Aufnahme

Die Aufnahme eines neuen Mitglieds erfolgt auf mündliche oder schriftliche Beitrittserklärung hin durch den Vorstand.

Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen endgültig verweigern. Gegen den Entscheid des Vorstands betreffend Nichtaufnahme kann die Parteiversammlung rekurriert werden. Das entsprechende Begehren ist schriftlich und begründet innert 20 Tagen seit Bekanntgabe des Nichtaufnahmeentscheids an das Präsidium zu richten.

Art. 5 Austritt

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung zuhanden des Vorstands erfolgen.

Art. 6 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied aus schwerwiegendem Grund auch ohne Begründung ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss an der nächsten Parteiversammlung anfechten. Das entsprechende Begehren ist schriftlich und begründet innert 20 Tagen seit Bekanntgabe des Ausschlussentscheids an das Präsidium zu richten.

Art. 7 Sympathisierende

Sympathisierende sind Personen, die der Partei nahestehen und liberale Grundsätze verfechten, ohne Parteimitglied zu sein. Der Vorstand kann beschliessen, Sympathisierende für die Parteiarbeit heranzuziehen.

Sympathisierende können an Parteiversammlungen teilnehmen. Sie verfügen jedoch über kein Stimmrecht.

Art. 8 Organe

Die Organe der *FDP.Die Liberalen Meggen* sind:

- Parteiversammlung
- Parteivorstand
- Kontrollstelle

Art. 9 Parteiversammlung

Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie wird vom Präsidium geleitet und vom Parteivorstand bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich im ersten Halbjahr zur Vornahme von Wahlen und der Abnahme der Rechnung, einberufen. Auf Antrag von 20 Mitgliedern ist eine Parteiversammlung einzuberufen.

Die Einberufung zur Parteiversammlung erfolgt schriftlich, mindestens 20 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden. Anträge sind dem Vorstand bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich zuzustellen.

Die Wahlen und Abstimmungen an der Parteiversammlung erfolgen offen; auf Antrag des Vorstandes oder von 1/5 der Anwesenden erfolgen sie geheim. Für Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Für Statutenänderungen ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

Art. 10 Befugnisse der Parteiversammlung

Die Parteiversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Erlass und Änderung der Parteistatuten;
- Wahl des Präsidiums (Einzelperson oder Co-Präsidium);
- Wahl der übrigen Mitglieder des Parteivorstandes;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Wahl der kantonalen Delegierten und Ersatzdelegierten;
- Nomination der Kandidatinnen/Kandidaten für Volkswahlen mit Ausnahme des Urnenbüros und Beschluss über Listenverbindungen;
- Beschlussfassung zu kommunalen Abstimmungsvorlagen und Abgabe von Abstimmungsempfehlungen;
- Beschlussfassung über Initiativen und Referenden;
- Stellungnahme zu Sachfragen, sofern ihr diese durch den Parteivorstand unterbreitet werden;
- Beschlussfassung zu Grundsatzfragen, Leitbildern und Programmen;
- Abnahme des Protokolls der vorangegangenen Parteiversammlung, des Jahresberichtes des Präsidiums und der Jahresrechnung;
- Entlastung der Organe.

Art. 11 Vorstand

Der Parteivorstand ist das Führungsorgan und besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Das Präsidium wird durch die Parteiversammlung gewählt, ansonsten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 12 Befugnisse

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- übernimmt strategische Führungsverantwortung;
- besorgt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Parteiversammlung;
- stellt die Öffentlichkeitsarbeit sicher;
- gibt Stellungnahmen zu Sachfragen ab;
- nimmt Stellung zu Fragen, die dem Parteivorstand vorgelegt werden;
- bereitet Wahlen vor;
- nominiert das Urnenbüro;
- greift politische Fragen jeder Art auf;
- erledigt die administrativen Belange;
- zeichnet gegen aussen kollektiv zu zweien;
- erledigt sämtliche Geschäfte, die nicht durch diese Statuten oder das Gesetz einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 13 Revisionsstelle

Die Revision wird durch zwei Revisoren oder Revisorinnen durchgeführt. Sie prüfen die abgelegte Rechnung (samt Belegen) und erstatten der Parteiversammlung einen schriftlichen Bericht. Sie werden durch die Parteiversammlung jährlich gewählt.

Art. 14 Finanzen, Haftung und Datenschutz

Die finanziellen Mittel der *FDP.Die Liberalen Meggen* bestehen aus den Mitgliederbeiträgen von mindestens CHF 10.00 pro Mitglied sowie aus freiwilligen Beiträgen, Spenden und projektbezogenen Finanzierungen.

Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Der Vorstand ist verantwortlich für den Schutz der Personendaten gemäss der Datenschutzerklärung der *FDP.Die Liberalen*, wie sie auf der Webseite im Impressum veröffentlicht ist. Insbesondere werden Mitgliederdaten Dritten nicht bekannt gegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor oder es werde behördlich angeordnet.

Diese Statuten wurden an der Parteiversammlung von 12. November 2024 genehmigt und ersetzen die Statuten der *FDP.Die Liberalen Meggen* vom 14. April 2014.

Markus von Escher
Präsident

Silvia Rose
Vorstandsmitglied

Susann Fehlmann
Neu gewählte Co-Präsidentin